

SELBSTVERPFLICHTUNG

für die Gemeinendarbeit

(Gruppen, Kreise, Freizeiten, Gottesdienste, weitere Veranstaltungen)
der Ev. Kirchengemeinde Holpe-Morsbach



PRÄAMBEL

Im christlichen Menschenbild, das unsere Arbeit entscheidend prägt, ist der Schutz der uns anvertrauten Menschen elementarer Bestandteil. Zur Botschaft, dass Menschen von Gott geliebt und gewollt sind, gehört der Schutz vor psychischer und physischer Gefahr und Gewalt, gerade auch sexualisierter Natur. Diesem Schutz verpflichten wir uns.

Unsere Angebote sollen ein Schutzraum für Menschen sein, insbesondere für Kinder und Jugendliche, in dem sie sich frei, vertrauensvoll und ohne Angst bewegen können und in dem sie sich mit ihren Bedürfnissen gesehen und wertgeschätzt fühlen. Wir nehmen die individuellen Fähigkeiten, Bedürfnisse, Grenzen und Sichtweisen der uns anvertrauten Menschen wahr und respektieren sie. Diskriminierendes, rassistisches, sexistisches und gewalttägiges Verhalten jeglicher Form wird von uns unterbunden.

Um diesen Schutz innerhalb unserer Angebote zu gewährleisten, verpflichten sich unsere haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu folgenden Richtlinien:

1. Unsere Angebote werden (nach Möglichkeit) nie von einer einzelnen (ehren- oder hauptamtlichen) Person durchgeführt, sondern immer im Team gestaltet. So sind gegenseitige Kontrolle, aber auch gegenseitiger Schutz und Reflexion möglich.

2. Unsere Angebote werden in der Regel von einer ausgebildeten, im hauptamtlichen Dienst stehenden Person geleitet oder begleitet, so dass eine fachliche Kompetenz gewährleistet ist.

3. Unsere ehrenamtlich Mitarbeitenden im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sollen möglichst schnell nach Einstieg in die Gemeinendarbeit in einem entsprechenden Ausbildungskurs (TRAINEE o.ä./ Juleica-zertifizierter Kurs) ausgebildet werden. Personale, soziale, pädagogische, didaktisch-methodische, inhaltliche und rechtliche Kompetenzen werden hier vermittelt und sind anschließend Grundlage für die Arbeit in Gruppen, auf Freizeiten und bei punktuellen Angeboten.

Außerdem achten wir darauf, dass unsere Mitarbeitenden regelmäßig Schulungen z.B. im Bereich Kindeswohl und Erster Hilfe wahrnehmen.

4. Wir achten das Gefälle, das normalerweise zu Schutzbefohlenen hin besteht und missbrauchen unsere Rolle zu keinem Zweck, insbesondere nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten Menschen. Wir vermeiden zweifelhafte und unangemessene Situationen indem wir...

a) ...auf ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis achten.

b) ...darauf achten, dass sich eine einzelne schutzbefohlene Person, insbesondere ein Kind, möglichst nicht mit einem/ einer Mitarbeitenden allein in einem Raum aufhält. Wo dies aufgrund der Situation oder des Angebots (z.B. Besuchsdienst, Seelsorge) nicht anders möglich ist bzw. dem Angebot entspricht, achten wir auf größtmögliche Transparenz und wahren die Intim- und Privatsphäre der uns anvertrauten Person.

c) ...in Situationen, in denen ein körperlich näherer Kontakt ggf. hilfreich/ erforderlich ist (Trost, Betreuung von Kranken) möglichst mit zwei Mitarbeitenden gehen und dabei die direkte Betreuung einem/ einer geschlechts-gleichen Mitarbeitenden übertragen.

d) ...auf Kinder- und Jugendfreizeiten Mädchenzimmer von weiblichen Mitarbeiterinnen und Jungenzimmer von männlichen Mitarbeitern betreuen lassen.

e) ...Gesprächs- oder seelsorgerliche Kontakte zum einen möglichst geschlechtsgleich gestalten und/oder auf eine unverfängliche und offene Gesprächssituation achten.

5. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf. Bei Vermutungen hinsichtlich übergriffigem Verhalten gehen wir entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts unserer Kirchengemeinde vor. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melden wir bei der landeskirchlichen Meldestelle. Wir suchen uns kompetente Hilfe für die Bewältigung der Vorkommnisse.
Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit in der Ev. Kirchengemeinde Holpe-Morsbach Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die Leitung des Arbeitsbereiches bzw. das Presbyterium.

6. Die Intimsphäre der uns anvertrauten Menschen bleibt gewahrt. So sind z.B. die Teilnehmendenzimmer auf Freizeiten Schutzräume, in die Mitarbeitende nicht eindringen, sondern die nur in angekündigten Fällen zu festen Zwecken (Klärung von Konflikten, Betreuung, Ruhezeiten-Kontrolle, Gute-Nacht-Runde [unter Berücksichtigung der o.g. Punkte], Hilfestellung beim Packen o.ä.) aufgesucht werden.

7. Durch verschiedene offene Angebote, Ankomm- und Abholzeiten und sonstige Kommunikation sind den Eltern / den Sorgeberechtigten insbesondere der Kinder und Jugendlichen, die unsere Angebote wahrnehmen, die Mitarbeitenden i.d.R. bekannt. Wir setzen auf diese Nähe und Transparenz als vertrauensbildende Elemente und sind mit den Eltern möglichst im Austausch.

8. Unsere ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Das Bundeszentralregister darf keine Eintragungen über Verurteilungen nach §§ 171, 174-174c, 176-180a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 enthalten. Ebenso dürfen keine entsprechenden Verfahren anhängig sein.

Ich stimme diesen Vereinbarungen zu und verpflichte mich, ihnen gemäß zu handeln.

Ort, Datum

Unterschrift